

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	27 (1951-1952)
Heft:	10
Artikel:	Der Einbau der Lohn- und Erwerbsausgleichsordnung in die ordentliche Gesetzgebung
Autor:	R.H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-705959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTE

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-II B. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-K nro VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

10

XXVII. Jahrgang 31. Januar 1952

Der Einbau der Lohn- und Erwerbsausgleichsordnung in die ordentliche Gesetzgebung

Die Eidg. Expertenkommission für die Vorbereitung eines Bundesgesetzes über den Lohn- und Verdienstversatz bei Militärdienst hat ihre Beratungen im November 1950 beendigt und der Bericht der Kommission liegt gedruckt vor. Sowohl die Kantonsregierungen wie die Spitzenverbände der Wirtschaft sind eingeladen worden, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen. Auf Grund dieses Expertenberichtes und der dazu eingegangenen Aeußerungen soll dann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Gesetzesentwurf ausarbeiten. Mit der parlamentarischen Beratung kann voraussichtlich in einer nächsten Session begonnen werden und das Bundesgesetz könnte auf den 1. Januar 1953 in Kraft treten.

Ueber die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der bestehenden Ordnung besteht kein Zweifel, die Expertenkommission sagt darüber, daß sie sich

«nicht nur außerordentlich segensreich ausgewirkt hat, indem sie entscheidend zur Erhaltung der Wehrbereitschaft und des inneren Friedens beitrug, sondern daß sie sich im wesentlichen auch hinsichtlich des gewählten Systems, ihrer Struktur und ihrer Organisation bewährt hat.»

Die Kommission gelangt aber nach Prüfung jeder einzelnen der bestehenden Regelungen zum Schluß, daß Abweichungen von der bisherigen Handhabung notwendig sind, und daß vor allem eine Lösung für Friedenszeiten ausgearbeitet werden soll, mit der Begründung, daß die Erfordernisse eines künftigen Aktivdienstes kaum heute schon ermittelt und berücksichtigt werden können. Es fehlen die notwendigen Grundlagen für eine maßgebende Berechnung.

Nun steht die Expertenkommission auf dem Standpunkt, daß eingehender abgewogen werden müsse, welches die sozialen Bedürfnisse der Wehrmänner und welches die finanziellen Möglichkeiten zur Aufbrin-

gung der notwendigen Mittel hiefür seien. Dabei werden allerlei Maßnahmen erwogen, von denen einige im nachstehenden erörtert werden sollen.

Der Kreis der Bezugsberechtigten soll enger gezogen werden, indem die

nichtunterstützungspflichtigen Rekruten, sowie die nichterwerbstätigen Studenten künftig keine Entschädigung mehr erhalten sollen.

Der Bericht spricht von *nichtunterstützungspflichtigen Rekruten* und läßt dabei außer acht, daß der Großteil der Rekruten selbst materiell noch nicht unabhängig ist. Unter denselben befinden sich nicht wenige Lehrlinge; diese werden dadurch benachteiligt, daß sie die während der Rekrutenschule versäumte Lehrzeit nachholen müssen und deswegen später zum Verdienen kommen. In der Regel handelt es sich gerade hier um junge Männer, die die Lehre spät begonnen haben, weil sie entweder zuerst als Ausläufer oder Hilfsarbeiter sich etwas Geld verdienen mußten und die dann, meist mit Stipendienbeihilfen, die Lehre doch noch machen konnten. Ist der Betreffende dann noch weit von seinem Wohnort entfernt in der RS, so bedeutet es tatsächlich ein großes Opfer für manche kinderreiche Familie, den Sohn im Urlaub heimkommen zu lassen, denn selbst ein sorgfältig zusammengesparte mehrwöchiger Sold reicht nicht aus, um die Fahrkosten von z. B. dem Tessin oder der Westschweiz nach der Ostschweiz und umgekehrt, zu bezahlen.

Ist der Rekrut elternlos, so hat er für die Besorgung der Wäsche, Versicherungen, Krankenkasse usw. selbst aufzukommen, wofür die bis anhin ausgerichtete Entschädigung ausreichen konnte; wenn sie in Wegfall kommt, müssen neue Unterstützungsquellen ausfindig gemacht werden. Sehr oft fällt es den Betreuern solcher Jugendlicher schwer, die notwendigen Mittel aufzubringen für

die Anschaffung der für den Dienst nötigen Effekten.

Die Studenten haben nach langen und mühsamen Verhandlungen im Jahre 1945 endlich erreicht, daß auch ihnen die Entschädigungspflicht zugebilligt wurde. Daß sich die Studentenschaften nunmehr dagegen verwahren, wieder in die alte Benachteiligung versetzt zu werden, ist verständlich. Der Einwand, der Militärdienst könne in den Semesterferien geleistet werden, ist nicht stichhaltig. Das Pensum, das die Studenten zu bewältigen haben, erfordert intensive Anstrengungen auch während der Semesterferien. Die theoretischen Kenntnisse müssen durch praktische Arbeit solide untermauert, das Material für die Prüfungen muß durchstudiert werden. Es fehlt auch die Zeit, einem tatsächlichen Erwerb nachzugehen während der Ferien, um dadurch in die Kategorie «erwerbstätig» und damit in den Genuß der Lohnausfallentschädigung zu gelangen.

Es ist aber die Regel, daß Studierende zur weiteren militärischen Ausbildung ausgezogen werden — dadurch verlieren sie gewöhnlich einige Semester, das heißt sie kommen um so viel später ins Erwerbsleben. Heute, wo das Studium weitgehend eine Angelegenheit der Begabung und nicht mehr nur des väterlichen Vermögens ist, bedeutet dieser Umstand eine schwere Belastung, besonders wenn ein Studierender noch von Stipendien abhängig ist.

Die Expertenkommission schlägt im weiteren vor, daß die *Ledigenentschädigung* künftighin nicht mehr an die bisherigen Ansätze für städtische Verhältnisse anzugeleichen sei, sondern es seien dafür durchweg tiefer liegende Ansätze zu wählen. Das bedeutet also eine sehr spürbare Reduktion des Lohnersatzes für Ledige; auch diese Kategorie von Wehrmännern hat laufende Ausgaben während des Militärdienstes, wie Zimmermiete, Versicherungen, Krankenkasse usw., die vom Sold

allein nicht bezahlt werden können. Da in gewissen Industrien und Verwaltungen ein eigenes System von Lohnauszahlung oder Lohnersatz während des Militärdienstes gehandhabt wird, würden von der Reduktionsmaßnahme diejenigen Wehrmänner am schärfsten betroffen, die ohnehin schon deswegen im Nachteil sind, weil ihr Arbeitgeber nicht über die Ansätze der Erwerbsausgleichskasse hinausgeht.

In diesem Zusammenhang soll auf etwas sehr Wesentliches hingewiesen werden, das in den Nationalratsverhandlungen zum Ausdruck kam anlässlich von Vorstößen wegen Sold erhöhungen, nämlich auf das Argument, *der Lohnausgleich dürfe füglich als ein Bestandteil, bzw. als eine erkleckliche Erhöhung des Soldes betrachtet werden*. Wenn nun dieser

Bestandteil oder diese Erhöhung zu Lasten eines Teiles der Armeeangehörigen in Wegfall kommen sollte, so wird damit eine Ungleichheit in den Rechten des Wehrmannes geschaffen.

Es liegt bestimmt nicht im Willen des Schweizervolkes, die Institution des Lohn- und Verdienstausgleiches zu einer «Fürsorge-Einrichtung» zu machen, in welcher unterstützungspflichtige und nichtunterstützungspflichtige Leute auf breiterer Basis als bisher unterschieden werden müßten. Es wäre sonst unerlässlich, in vielen Fällen allerhand Erhebungen zu machen, um den Grad der Unterstützungs pflicht herauszufinden und das könnte zu unvermeidlichen Demütigungen führen.

Es darf daher wohl allen beteilig-

ten Kreisen, die in dieser Sache ihrer Meinung Ausdruck geben können, nahegelegt werden, sich dafür einzusetzen, daß nicht einzelne Gruppen von Armeeangehörigen in ungebührlicher Weise benachteiligt werden, sondern daß eben die Lösung gesucht und gefunden werden muß, die eine gerechte ist. Dabei soll darauf hingewiesen werden, daß seinerzeit Stimmen genug laut geworden sind, die schwere Bedenken hegten gegen die Aufteilung des Milliardenfonds der Erwerbsausgleichskasse. Die 700 Millionen, die daraus der AHV zugeflossen sind, würden heute genügen, um das Problem der Finanzierung des Erwerbsausgleiches während des Militärdienstes für die kommenden Jahre gewaltig zu erleichtern. R. H.

(Forts.)

Kampfführung im Winter

Allgemeines.

Der gefrorene Boden erschwert das Eingraben und die Kälte setzt die Arbeitsleistung herunter. Schnee bildet ein gutes Tarnmittel und schützt in genügender Stärke auch gegen Beschuß.

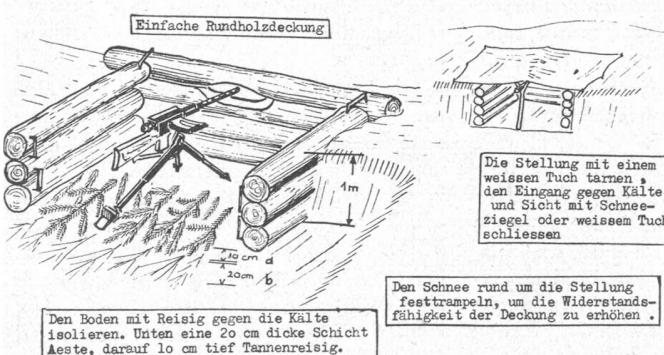
Gegen Mg.-Feuer und Splitter schützen: 4 m Neuschnee, 3 m gefrorener Schnee, 2 m festgestampfter Schnee, 1 m Eis.

Einfache Stellungen.

Wenn du dich infolge gefrorenen Bodens, hohen Schnees oder Zeitmangels nicht eingraben kannst, so mußt du dir Deckungen über der Erde bauen. Im Prinzip hast du hierfür zwei Möglichkeiten: Aufbau aus Sandsäcken, Aufbau aus Rundhölzern.

Sandsackdeckungen kannst du mit Wasser übergießen und gefrieren lassen. Rundherum wirfst du Schnee auf und trampelst diesen fest. Hierdurch wird die Deckungskraft erhöht. Ueber das Ganze kommt eine lockere Schicht Schnee zur Tarnung. Den Boden in der Stellung isolierst du gegen die Kälte durch einen 20—30 cm dicken Belag aus Tannenreisig, Stroh oder Laub. Zur Tarnung spannst du ein weißes Tuch darüber.

Die gleiche Deckung kannst du auch aus Rundhölzern erstellen.



Hindernisse.

Die Wirkung von Steilhängen und Einschnitten als

natürliche Pz.-Hindernisse wird durch Schnee und Vereisung erhöht.

Auf den Schnee aufgesetzte Inf.-Hindernisse haben den Nachteil, daß sie der Gegner unterkriechen kann.

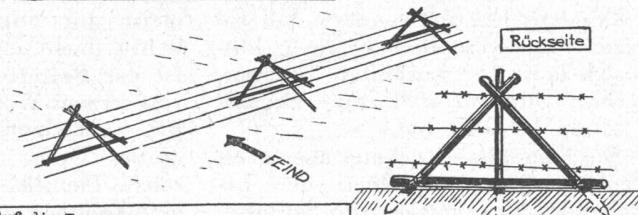
Der Frost erschwert das Einschlagen der Pfähle und Schneefall zwingt, die Hindernisse wesentlich höher zu machen, als sonst üblich.

Als Drahthindernisse eignen sich am besten Dreiböcke, die auf den Schnee aufgesetzt werden.

Gehe hierbei wie folgt vor:

- Erstelle die notwendige Anzahl Böcke.
- Bringe sie nach vorn an Ort und Stelle.
- Lege sie flach auf und benagle sie mit Stacheldraht.
- Richte alle Blöcke gleichzeitig auf und fixiere unten eine Drahtspannung.

Einfaches Drahthindernis



Praktisch zum Herstellen von Inf.-Hindernissen sind die Stahldrahtwalzen. Zu ihrer Befestigung benötigst du nur ein Minimum an Haltepfählen, was im Winter bei gefrorenem Boden sehr wichtig und zeitsparend ist.

Gehe hierzu wie folgt vor:

- Mache mit Locheisen die nötige Anzahl Löcher für die Pfähle.
- Stelle den Pfahl in das meist zu große Loch.
- Fülle das Loch so gut es geht mit der gefrorenen Erde.
- Gieße tüchtig Wasser hinzu, und der Pfosten wird bald festfrieren.
- Ziehe die Stahldrahtwalzen aus. (Schluß folgt.)